

# Statuten

## I Zweck

### Art. 1

- 1) Der Ortsverein Magglingen ist ein Verein nach Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er setzt sich für die öffentlichen Interessen der Ortschaft Magglingen und deren Einwohner ein und vertritt diese sowohl innerhalb der Gemeinde Leubringen als auch nach aussen.
- 2) Der Ortsverein Magglingen trägt zur politischen Meinungsbildung in Gemeindefragen bei.
- 3) Er bietet kompetent geleitete Angebote im Breitensport an und fördert die positiven Auswirkungen von Sport und Spiel.
- 4) Er fördert das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Magglingen.
- 5) Als besondere Anliegen betrachtet er die Vertretung Magglingens in den Gemeindebehörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- 6) Der Ortsverein Magglingen informiert die Bevölkerung von Magglingen gemäss dem Informationskonzept.

### Art. 2

Der Ortsverein Magglingen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3

- 1) Dem Ortsverein Magglingen können als Mitglieder beitreten:
  - a) Einwohner mit festem Wohnsitz in Magglingen ab dem 16. Altersjahr.
  - b) Auswärtswohnende Personen mit Grundeigentum in Magglingen.
  - c) In Magglingen niedergelassene Firmen und Institutionen.
  - d) Am Ortsgeschehen von Magglingen interessierte Personen.
- 2) Die Mitgliedschaft dauert ein Vereinsjahr und wird jeweils mit dem Entrichten des Mitgliederbeitrages (Art. 9) um ein Jahr verlängert.
- 3) Die Generalversammlung kann Mitglieder für besondere Verdienste zum Ehrenmitglied ernennen.

### **III Organe**

#### **Art. 4**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens bis Ende März statt. Sie wählt den Vorstand, sowie 2 Rechnungsrevisoren und 1 Suppleanten für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- 2) So oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens zehn Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen, findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt.
- 3) Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis fünf Tage vorher schriftlich einzureichen.

#### **Art. 5**

Der Vorstand kann die Einwohner von Magglingen sowie die Mitglieder des Ortsvereins Magglingen zu Einwohnerversammlungen einladen.

#### **Art. 6**

- 1) Der Vorstand des Ortsvereins Magglingen besteht aus:  
Präsident/-in, Vize-Präsident/-in, Sekretär/-in, Kassier/-in und Beisitzer/-innen nach Bedarf.
- 2) Im Vorstand sollten beide Geschlechter vertreten sein.
- 3) Vertreter des Gemeinderates oder der Gemeindekommissionen haben das Recht an den Vorstandssitzungen sowie den Generalversammlungen teilzunehmen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte, bereitet die General- und Einwohnerversammlungen vor und vertritt den Ortsverein nach aussen.

#### **Art. 7**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

#### **Art. 8**

Die Beschlüsse der Organe werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

## **IV Finanzielles**

### **Art. 9**

- 1) Der Ortsverein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben ordentliche Mitgliederbeiträge, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- 2) Der Vorstand ist befugt, pro Jahr Ausgaben gemäss Art. 1 bis zu einer Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Mitgliederbeiträge des Vorjahres zu beschliessen.
- 3) Die Generalversammlung kann höhere ordentliche sowie ausserordentliche Ausgaben beschliessen und dafür besondere Mitgliederbeiträge erheben.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **V Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

### **Art. 10**

Die Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 11**

- 1) Die Auflösung des Ortsvereins Magglingen kann nur mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Generalversammlung. Es ist jedoch einer gemeinnützigen Organisation zuzusprechen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

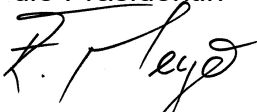
### **Art. 12**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. März 1997 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom

für den Vorstand

die Präsidentin



Magglingen,

die Sekretärin